

Statuten des Oberösterreichischen Behindertensportverbandes

in der Fassung vom März 2022

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Die Organisation führt den Namen: „Oberösterreichischer Behindertensportverband“, im folgenden kurz „OÖBSV“ genannt.
2. Der Sitz des OÖBSV ist in Linz.
3. Der OÖBSV ist die Dachorganisation möglichst aller in Oberösterreich tätigen Behinderten- und Versehrtensportvereine. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesland.
4. Der OÖBSV ist Rechtspersönlichkeit und besitzt eigenes Vermögen. Der OÖBSV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

GESELLSCHAFTLICHES VERSTÄNDNIS

Der OÖBSV enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art – entschieden entgegen. Der OÖBSV steht für Respekt und Sicherheit im Sport und bringt dies auch durch seinen für alle Mitglieder gültigen Ehrenkodex zum Ausdruck.

Der OÖBSV unterstützt darüber hinaus die Gleichstellung von Frauen, Männern und Transgender. Diesem Ansatz folgend, beziehen sich die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten männlichen Ausdrucksformen auf Frauen, Männer und Transgender in gleicher Weise.

§ 3

ZWECK DES VERBANDES

Der OÖBSV verfolgt nach seinen Statuten als auch in seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen ein gemeinnütziger Sportverband.

1. Der Zweck des OÖBSV ist:
 - a. die Heranführung von Menschen mit Behinderung jeden Alters zu sportlicher Aktivität und die Bereitstellung entsprechender behindertenspezifischer Sportstrukturen sowie die Vermittlung von Menschen mit Behinderung in geeignete Sportvereine;
 - b. die Beratung und Unterstützung von Vereinen und deren Mitglieder;
 - c. die Förderung von Sport für Menschen mit Behinderung jeden Alters zur Stärkung der Gesundheit, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration;
 - d. die kompetente und authentische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung im Sport;
 - e. die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Behindertensportverbänden und die Vertretung des oberösterreichischen Behindertensports in Oberösterreich auf nationaler Ebene.
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- a. der Zusammenschluss aller in Oberösterreich bestehender Vereine mit gleicher Zielsetzung, wobei die Vereine im Sinne des OÖBSV strukturiert werden sollen.
 - b. die Förderung des Behindertensports, insbesondere auf Basis des Breiten-sports, auf Orts -, Regional - und Landesebene innerhalb der angeschlossenen Vereine und Behindertensportsektionen allgemeiner Sportvereine;
 - c. die Zusammenarbeit mit Sportfachverbänden mit inkludiertem Angebot des Behindertensports;
 - d. die Durchführung von bzw. Teilnahme an Sportveranstaltungen, Landesmeisterschaften, sowie nationalen und internationalen Meisterschaften;
 - e. die Abhaltung und Beschickung von Lehrgängen, Kursen, Vorträgen und anderer Ausbildungsmaßnahmen;
 - f. die systematische körperliche Betätigung von Menschen mit Behinderung sowie Training mit dem Ziel, sportliche Leistungen zu erbringen und diese Leistungen auch im sportlichen Wettbewerb mit anderen zu messen;
 - g. die Vertretung der Interessen des Behindertensportes nach außen durch Versuch der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, der Gemeinde sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Landes -, Bezirks- und Ortsorganisationen
 - h. die Inklusion des Behindertensports in den bestehenden Betrieb der Sportfachverbände und die gesamte Sportöffentlichkeit gezielt voranzutreiben.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen unter keinem Titel Zuwendungen erhalten, die nicht durch die Satzung (Statuten) gedeckt sind.

§ 4

AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

Die Aufbringung der finanziellen Mittel, die zur Durchführung der im § 3 dieses Statutes näher bezeichneten Zwecke erforderlich sind, erfolgt durch:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Förderungen von öffentlichen Stellen;
3. Förderungen vom Österreichischen Behindertensportverband ÖBSV;
4. Spenden von privater Seite, Vermächnisse, Stiftungen, Geschenke und andere Zuwendungen;
5. allfällige Einnahmen aus sportlichen oder anderen Aktivitäten (z.B. Sportlerball, Flohmarkt, Weihnachtsfeier, Büffetbetrieb bei Sportveranstaltungen) ;
6. Einnahmen aus Werbung aller Art;
7. behördlich bewilligte Sammlungen und sonstige Wohltätigkeitsaktionen;
8. Sponsoring und Spendenmarketing;
9. Gründung von und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, jedoch nur zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke.

§ 5

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können sein:

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind Behindertensportvereine bzw. Behindertensportsektionen eines Vereins.
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a. jeder gewählte oder ernannte Funktionär des OÖBSV für die Dauer seiner Funktion.

- b. anerkannte Behindertenvereinigungen, die sich den Zielsetzungen des OÖBSV anschließen.
3. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Behindertensport besondere Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand ernannt werden.

§ 6

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft beginnt:
 - a. bei den ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern nach deren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes;
 - b. bei den Funktionären durch ihre Wahl oder Bestellung.Die Aufnahme von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt: Dieser ist mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 30. Juni für das laufende Vereinsjahr dem Verband anzuzeigen. Die Verbandsumlage und andere Verpflichtungen sind für das laufende Vereinsjahr voll zu leisten.
 - b. durch Auflösung des Vereines;
 - c. durch Tod;
 - d. durch Ablauf der Funktionsperiode oder
 - e. durch Ausschluss: Dieser ist vom Vorstand zu beschließen. Gründe hierfür können sein:
 - i. Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes;
 - ii. Schädigung des Ansehens des Verbandes oder verbandsschädigendes Verhalten;
 - iii. Nichtbezahlung der Verbandsumlage.
 - iv. Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen;
 - v. Wegfall der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen; gegebenenfalls ist der Ausschluss verpflichtend und umgehend vorzunehmen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen in:
 - a. der Berechtigung zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen;
 - b. der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung, sofern die Verbandsumlage entrichtet wurde;
 - c. der Berechtigung, Anträge und Anfragen an die Generalversammlung und den Vorstand zu stellen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Verbandszweckes nach besten Kräften mitzuwirken sowie insbesondere die Statuten zu beachten;
 - a. die aufgrund der Statuten von der Generalversammlung oder den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu befolgen und
 - b. die von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzte Verbandsumlage zu entrichten.
3. Außerordentliche und fördernde Mitglieder besitzen in der Generalversammlung kein Stimmrecht, sondern beratende Stimme.
4. Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Sie besitzen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

§ 8

BESCHLUSSFÄHIGKEIT; BESCHLUSSFASSUNG; PROTOKOLL; SCHRIFTFORM

1. Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie z.B. Generalversammlung), ist jedes Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung vom jeweiligen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird, all seine Mitglieder eingeladen worden sind und zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Fallweise können vom Vorsitzenden weitere Personen zur Beratung zu den Sitzungen eingeladen werden.
2. Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie z.B. qualifizierte Mehrheit in der Generalversammlung) trifft jedes Organ seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung des Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende einer Sitzung eines jeden Organs ist dafür verantwortlich, dass über die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen ein Beschlussprotokoll erstellt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu prüfen und binnen vier Wochen allen Mitgliedern des Organs und dem Sekretariat zuzustellen.
4. Wenn im Statut oder in einer Ordnung/Richtlinie Schriftform gefordert wird, bedeutet dies die Zusendung per Post, Fax oder Email.

§ 9

ORGANE DES VERBANDES

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium
4. der Landessportausschuss
5. die Kompetenzgremien
6. die Rechnungsprüfer
7. das Schiedsgericht

§ 10

GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung hat alle drei Jahre stattzufinden. Über den Termin entscheidet der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrages im Verbandsbüro einzuberufen:
 - a. auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes;
 - b. auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder von drei Mitgliedsvereinen bzw. Sektionen unter schriftlicher Angabe der Gründe;
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
3. Jede Generalversammlung ist vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten spätestens 28 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus, wobei jeder Delegierte Mitglied in einem Mitgliedsverein bzw. -sektion sein muss. Jeder Mitgliedsverein besitzt eine Grundstimme. Ab 20 Vereins- (Sektions-) mitgliedern steht jedem Verein pro weitere 20 Mitglieder eine weitere Stimme zu.

6. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und Beschlussfassung darüber;
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Behandlung rechtzeitig eingebrachter Anträge; Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an das Präsidium per Adresse des Verbandsbüros schriftlich oder per email einzubringen;
 - d. Änderung der Statuten;
 - e. Festlegung der Verbandsumlage über Vorschlag des Vorstandes;
 - f. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie deren Stellvertreter. Zu wählen sind:
 - i. der Präsident und ein bis drei Vizepräsidenten, der Vorsitzende des Landessportausschusses (Landessportwart) und sein Stellvertreter sowie der Finanzreferent und dessen Stellvertreter;
 - ii. die Vorsitzenden der Kompetenzgremien und deren Stellvertreter;
 - iii. der Verbandsarzt und bis zu zwei Stellvertreter;
 - iv. Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes;
 - h. Auflösung des Verbandes.

§ 11

VORSTAND

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung alle drei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder besitzen, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind, Kraft ihrer Funktion die außerordentliche Mitgliedschaft des Verbandes. Der Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b. den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine (Präsident/Obmann) oder deren Stellvertreter, bzw. bei Behindertensportsektionen die von dort entsendeten Vertreter;
 - c. den Vorsitzenden der Kompetenzgremien oder deren Stellvertreter;
 - d. dem Verbandsarzt oder einem seiner Stellvertreter;
 - e. den Vorsitzenden der Referate:
 - i. Pressereferat
 - ii. Skireferat
 - iii. Seniorenreferat
 - iv. Jugendreferat
 - f. In den Vorstand kooptierten Personen mit beratender Stimme (Beirat);
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der aktuellen Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei jedoch der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sein muss.
4. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Sitzung per Adresse des Verbandsbüros schriftlich oder per email einzubringen;
5. In dringenden Fällen kann vom Präsidenten eine Entscheidung des Vorstandes durch einen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden, wobei bei Entscheidungen mit großer

Tragweite oder mit komplexer Materie vor Abstimmung eine Diskussion (zb. per Online-Besprechung) zu ermöglichen ist. Bei der Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes zu befragen; eine Stimmabgabe ist nicht zwingend erforderlich, hat gegebenenfalls aber schriftlich zu erfolgen. Sofern nichts anderes festgelegt ist, gilt ein Umlaufbeschluss als gefasst, wenn mehr als die Hälfte (1/2) der Vorstandsmitglieder (aller möglichen Stimmen) dem Antrag zugestimmt hat. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen; ferner muss jedes Ergebnis eines Umlaufbeschlusses in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen werden.

6. In besonderen Fällen muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedsvereinen bzw. -sektionen bzw. einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.
7. Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

§ 12

WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und entscheidet alle Angelegenheiten, die durch das Statut nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (Finanzplan, Aktivitäten);
 - b. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
 - c. Festlegung des Termins für die ordentliche Generalversammlung und wenn erforderlich einer außerordentlichen Generalversammlung;
 - d. Einigung auf einen Wahlvorschlag für die Generalversammlung; kann sich der Vorstand bei einzelnen Positionen nicht einigen, so werden diese bei der Generalversammlung abgestimmt;
 - e. Aufnahme und Kündigung von Dienstverhältnissen;
 - f. Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - g. Kooptierung eines Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung;
 - h. Kooptierung von Personen mit beratender Stimme (Beiräte);
 - i. die Bestellung der Mitglieder für den Disziplinarausschuss und für die Berufungskommission;
 - j. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - k. Beschlussfassung über die Verwaltungsordnung und Geschäftsordnung;
 - l. Bestellung der Vorsitzenden der Referate für Jugend-, Senioren- und Skisports, sowie des Pressereferates.
2. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten vertreten den Verband nach innen und außen. Diese Funktionäre sind mit dem Landesverbandssekretär und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten bzw. dem Landesverbandssekretär zeichnungsbe-rechtigt. Betrifft die Angelegenheit eine der zeichnungsberechtigten Personen selbst, so ist diese in dem Fall nicht zeichnungsberechtigt.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 13

PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten;

- b. ein bis drei Vizepräsidenten;
 - c. dem Vorsitzenden des Landessportausschusses oder einem seiner Stellvertreter;
 - d. dem Finanzreferenten oder dessen Stellvertreter;
2. Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die Sitzungen sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 3. In dringenden Fällen kann vom Präsidenten eine Entscheidung des Präsidiums durch einen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden, wobei bei Entscheidungen mit großer Tragweite oder mit komplexer Materie vor Abstimmung eine Diskussion (zb per Online-Besprechung) zu ermöglichen ist. Hiezu sind nach Möglichkeit alle Mitglieder des Präsidiums zu befragen. Ihre Stimme kann schriftlich, fernschriftlich (per Fax oder E-Mail) oder fernmündlich abgegeben werden. Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder dem Antrag zugestimmt hat. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist allen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Ferner muss jedes Ergebnis eines Umlaufbeschlusses in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14

LANDESSPORTAUSCHUSS

1. Der Landesverbandssekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten und auf Empfehlung des Präsidiums vom Vorstand bestellt.
2. Die büromäßige Erledigung der täglichen Verbandsgeschäfte erfolgt durch das Sekretariat unter der Leitung des Landesverbandssekretärs unter Berücksichtigung aller verbandsinterner Regelungen/Ordnungen.
3. Der Landesverbandssekretär ist zur Generalversammlung und zu allen Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Landessportausschusses und sonstiger Gremien a priori eingeladen, steht dort für verbandspezifische Auskünfte zur Verfügung und berichtet gewünschten Falles auch von seiner Tätigkeit. Er ist dort aber nicht stimmberechtigt. Bei Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums obliegt ihm die Protokollführung, bei seiner Verhinderung einem von ihm oder dem Sitzungsleiter bestellten Vertreter.

§ 15

LANDESSPORTAUSCHUSS

Zur Erreichung der sportlichen Ziele und zur Gewährleistung einer sparten- und behindertenspezifischen Tätigkeit ist ein Landessportausschuss zu bilden.

1. Dem Landessportausschuss gehören an:
 - a. der Vorsitzende des Landessportausschusses und dessen Stellvertreter;
 - b. die Vorsitzenden der Kompetenzgremien oder deren Stellvertreter;
 - c. die Vorsitzenden der Sportreferate oder deren Stellvertreter;
 - d. die Vorsitzenden der Referate für Jugend- und Seniorensport oder deren Stellvertreter;
2. Der Landessportausschuss ist zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a. die Intensivierung der behindertensportlichen Aktivitäten;
 - b. die Erstellung eines Sportprogramms;
 - c. die Prüfung der in den Kompetenzgremien und Referaten gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls deren Aufhebung;

- d. die Bestätigung der Mitglieder in den Kompetenzgremien und Referaten, die nicht von der Generalversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt worden sind.

§ 16

KOMPETENZGREMIEN

1. Um die fachliche Förderung und Betreuung der im Verband zusammengefassten Behindertensportgruppen zu sichern, sind nach Möglichkeit nachstehende Kompetenzgremien zu bilden:
 - a. Kompetenzgremium für Amputiertensport;
 - b. Kompetenzgremium für Blinden- und Sehbehindertensport;
 - c. Kompetenzgremium für Cerebralparetikersport;
 - d. Kompetenzgremium für Gehörlosen- und Hörbehindertensport;
 - e. Kompetenzgremium für Mentalbehindertensport;
 - f. Kompetenzgremium für Rollstuhlsport.

Bei Bedarf kann der Vorstand auf Vorschlag des Landessportausschusses weitere Kompetenzgremien einsetzen.

Alle Kompetenzgremien unterliegen den Beschlüssen des Landessportausschusses.

2. Der Vorsitzende des Kompetenzgremiums kann zu seiner Unterstützung Fachreferenten für einzelne im Rahmen des Kompetenzgremiums betreuten Sportdisziplinen nominieren, wobei er die in den Mitgliedsvereinen bzw. -sektionen für diese Behindertengruppen bestellten Vertreter berücksichtigen soll. Die bestellten Fachreferenten bzw. Neubestellungen müssen vom Landessportausschuss bestätigt werden.

§ 17

RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen keine andere Funktion im Verband ausüben.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung des Verbandes auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zu geben.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Bei Gefahr in Verzug haben die Rechnungsprüfer das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§ 18

ANTI-DOPING BESTIMMUNGEN

1. Für den ÖBSV, für alle dem OÖBSV angehörenden Vereine und deren Mitglieder, für alle im Namen des OÖBSV auftretenden und agierenden Personen (insbesondere Ärztinnen, Managerinnen, Mitarbeiterinnen und Familienangehörige) sowie bei allen (auch beauftragten oder unter Patronanz stehenden) OÖBSV-Wettkampfveranstaltungen haben die österreichischen Anti-Doping Bestimmungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG 2021) in der jeweils gültigen Fassung und die Anti-Doping Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Sportverbandes Gültigkeit.
2. Alle im OÖBSV und in seinen Vereinen und Sektionen agierenden Personen sind verpflichtet, jegliche Information, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellt, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping

Regelungen entscheidet im Auftrag des OÖBSV die gemäß ADBG eingerichtete Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission. Entscheidungen der Rechtskommission können in weiterer Folge bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden.

4. Sämtliche an einem Anti-Doping Verfahren beteiligte Personen haben den Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Dieser Vorgabe Zuwiderhandelnde sind unter Anwendung der verbandsinternen Regelungen/Ordnungen mit entsprechenden Konsequenzen zu sanktionieren.
5. Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des OÖBSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne ADGB 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten, Verwaltungsbehörden und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 19

INTEGRITÄTSBESTIMMUNGEN

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports. Der OÖBSV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports, treten aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der OÖBSV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte als Verbandsmaxime ein.

§ 20

DATENSCHUTZ

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, DSG 2018, TKG 2003) sind von allen OÖBSV-Mitgliedern strikt einzuhalten.

Sämtliche Mitgliederdaten sind im Sinne der DSGVO automatisationsunterstützt zu verarbeiten. Zwecke der Verarbeitung sind die Mitgliederverwaltung, organisatorische Abwicklung aller für die Teilnahme am Sportbetrieb notwendigen Agenden, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Ausbildungskursen, Subventions- und Sponsorenabrechnung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Daten werden an Mitgliedsvereine, Landesverbände sowie an nationale und internationale Verbände beziehungsweise auch an Dritte nur dann übermittelt, sofern dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

Diverse Namens- und Ergebnislisten sowie Ton-, Bild- und Filmdokumente dürfen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt, verarbeitet, vervielfältigt, verwertet und veröffentlicht werden.

§ 21

SCHIEDSGERICHT

1. Über alle aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten bzw. über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedsvereinen bzw. -sektionen untereinander ent-

stehen, entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht, außer es handelt sich um eine Streitigkeit, die in die Zuständigkeit der Disziplinarordnung (des ÖBSV) fällt.

2. Ein Schiedsgericht ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Entstehen einer Streitigkeit beim Präsidium schriftlich zu beantragen.
3. Das Präsidium bestellt einen Obmann für das Schiedsgericht. Dieser hat unmittelbar nach seiner Nominierung die beiden Streitparteien aufzufordern, binnen vier Wochen je zwei Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder im OÖBSV sein.
4. Das Schiedsgericht hat seine Tätigkeit unmittelbar nach der Namhaftmachung der Schiedsrichter aufzunehmen und über den Streitfall möglichst rasch zu entscheiden. Es hat seine Entscheidungen - ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein - nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung sinngemäß.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsgerichtsobmannes.
6. Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Schiedsgerichtsurteil ist den Streitparteien schriftlich und nachweislich sowie dem OÖBSV bekannt zu geben.
7. Die Funktion der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Über die Kosten, die aus der Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens entstehen, hat das Schiedsgericht in seinem Urteil einen Kostenentscheid zu treffen. Grundsätzlich sind die Kosten des Schiedsverfahrens der verlierenden Partei aufzuerlegen. Im Falle eines Vergleiches haben beide Parteien die Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

§ 22

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Antrag auf Auflösung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angeführt sein muss. Das Verbandsvermögen fällt an den ÖBSV, welcher das Vermögen bis zur Neugründung eines Landesverbandes zu verwalten hat.
2. Kann innerhalb von fünf Jahren der Landesverband nicht neu gegründet werden, beschließt der ÖBSV, welchem gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, das Vermögen des Verbandes zugeführt wird.